

**Reinhart Ricker: Die Kompetenzen der Rundfunkräte im Programmbe-  
reich.- München: Beck 1987, 89 S., DM 42,-**

Beschwerdebriefe an den Intendanten einer Rundfunkanstalt von empörten Fernsehzuschauern hat es sicherlich schon manches Mal gegeben. Vorgekommen ist auch, daß eine Sendereihe wegen erhobener Proteste abgesetzt werden mußte, weil (beispielsweise) jemand sich in seinem sittlichen oder religiösen Empfinden verletzt fühlte. Nicht immer ging in solchen Fällen die Initiative vom Leiter der Rundfunkanstalt aus, häufig war eine solche Intervention auf den Druck des Rundfunkrates zurückzuführen. Wieweit gehen die Kompetenzen und Befugnisse der Ratsmitglieder?

Mit seiner Untersuchung will Reinhart Ricker daher die Frage beantworten, "welche verfassungsrechtlichen Anforderungen sich aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) hinsichtlich der Funktion und Kompetenzen des Rundfunkrates ergeben (Teil

A) und welche grundlegenden Befugnisse ihm im unmittelbaren Programmbereich nach dem Rundfunkverfassungsrecht zukommen (Teil B)" (S. 2). Zur Beantwortung der Frage, welche Maßnahmen vom Rundfunkrat gegen 'mißliebige' Beiträge bzw. Sendungen überhaupt ergriffen werden können, muß zunächst differenziert werden, ob Beanstandungen schon vor oder erst nach der Programmausstrahlung vorgebracht werden. Während diese Problematik im dritten Teil des Buches behandelt wird, beschäftigt sich der Autor abschließend mit den Rundfunkgesetzen der einzelnen Bundesländer, die zwar "einheitliche Strukturelemente" (S. 13), aber auch durchaus Unterschiede aufweisen. Drei Viertel des Buches befassen sich also mit allgemeinen Grundsätzen, während im letzten Teil abgeklopft wird, inwiefern die generellen Befugnisse und Maßnahmen auch auf jede einzelne Rundfunkanstalt zutreffen. Da die älteren Rundfunkgesetze detaillierte Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Rundfunkrats-Kompetenzen teilweise gar nicht enthalten, stützt sich Ricker nicht nur auf die einzelnen Gesetze, sondern insbesondere auch auf die Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht und seine inzwischen vier Rundfunkurteile.

Der Rundfunkrat soll in den öffentlich-rechtlichen Anstalten bekanntermaßen die Interessen der Allgemeinheit vertreten. Zusammengesetzt ist er aus Repräsentanten aller bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen im Sendegebiet (so ist es zumindest gefordert) und gilt deshalb als "binnenplurales Strukturelement der Anstalt" (S. 1). Seine wesentliche Aufgabe ist die Kontrolle der Programmgestaltung - im Hinblick auf Einhaltung der entsprechenden Grundsätze wie Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit im Sinne sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information usw. Die Gestaltung des "klassischen Programm-Auftrags" der öffentlich-rechtlichen Anstalten, zu dem Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung gehören, liegt jedoch allein in den Händen des jeweiligen Intendanten. Ihm gegenüber beinhaltet das allgemeine Informationsrecht des Rundfunkrates neben der Auskunftspflicht auch das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Anstalt.

Wenn Pflichtverstöße festgestellt werden, können präventive Beschlüsse des Rundfunkrates die Ausstrahlung eines Beitrages verhindern oder eine Umarbeitung bedingen. Gibt ein Beitrag im nachhinein Anlaß zur Beanstandung, dann kann - das sieht explizit eine Bestimmung beim Bayerischen Rundfunk vor - die Sendung eines weiteren Beitrages verlangt werden, der "diesen Verstoß ausgleichen kann" (S. 39). Wichtigste "repressive Maßnahme" des Rates kann sogar die Entlassung/Abberufung des (von ihm gewählten) Intendanten sein. Das wäre möglich bei "schwerwiegender Verletzung oder bei wiederholten Verstößen des Intendanten gegen die für ihn verbindlichen Pflichten" (S. 41). Allerdings sind dem Rundfunkrat nicht nur Entscheidungsbefugnisse im personellen Bereich gegeben. Durch die Feststellung des Wirtschaftsplanes oder Jahreshaushaltes hat das "Anstaltsparlament" auch einen mittelbaren Einfluß auf das Programm.

Angesichts der umfassenden Information und des Beispielcharakters (auch für private Rundfunkanbieter, deren externe Organe der Pro-

grammkontrolle über wesentlich weniger Einflußmöglichkeiten verfügen), fallen einige Mängel des Buches nur leicht ins Gewicht. So kann als störend empfunden werden, daß - unter Verzicht auf Fußnoten - die entsprechenden Hinweise eingeklammert im Text stehen. Zum anderen hätte auf manche Redundanzen verzichtet werden können. Doch besonders unangenehm ist der übermäßige Gebrauch des Konjunktivs. Beispiel: "Gegen die Zulässigkeit verbindlicher präventiver Beschlüsse könnte folgende Überlegung sprechen (...)" oder "Deshalb könnte eingewendet werden (...)" (beides S. 33). Bei allem Verständnis für die Schwierigkeit, juristische Sachverhalte darzustellen - so ausgewogen und übervorsichtig muß nicht argumentiert werden, insbesondere, wenn im späteren Verlauf ein klarer Standpunkt erkennbar wird.

Veronika Schmitz